

Anlage : 1

Fertigung :

B E G R Ü N D U N G

BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG NACH § 13 BBAUG

BAUGEBIET " SONNENBRUNNEN - HAAGEN "

GEMEINDE : BILLIGHEIM

ORTSTEIL : BILLIGHEIM

1. ERFORDERLICHKEIT DER PLANÄNDERUNG

Im ländlichen Raum ist in den letzten Jahren eine Hinwendung zu dorfgemäßerem Bauformen erkennbar geworden. Dies führte besonders dazu, daß dem steiler geneigten Satteldach der Vorzug gegenüber Flachdach oder flach geneigtem Satteldach eingeräumt wird.

Da dieser Trend auch im Hinblick auf die Dachlandschaft des Altortes nur begrüßt werden kann, ist auch aus planerischer Sicht eine Erhöhung der zulässigen Dachneigung angezeigt.

Zur besseren Gestaltung der sogenannten Nebengebäude sollen auch diese zukünftig mit geneigten Dächern versehen werden. Deshalb soll die als Ausnahme getroffene Festsetzung, daß für Garagen im Bauwuch Flachdächer zugelassen werden, ersatzlos gestrichen und lediglich bei der Festsetzung der Dachneigung eine Ausnahme bei begründeten Einzelfällen gestattet werden.

2. UMFANG DER ÄNDERUNG

Die schriftlichen Festsetzungen Ziff. 8.1.1. und 8.1.1.1 werden abgeändert. Zur Sicherung der Verträglichkeit verschiedener Dachneigungen untereinander wurde nicht nur die obere, sondern auch die untere Grenze von 25° auf 30° angehoben, um allgemein deutlich steilere Dächer zu erhalten.

Die Bebauungsplanänderung verursacht keine zusätzlichen Kosten für die Erschließung und Bebauung des Gebietes. Die beabsichtigte Änderung wurde den betroffenen Bürgern in einer Bürgerinformation vorgestellt und führte nicht zu Bedenken oder Widersprüchen.

3. NEUE SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

Die betroffenen Festsetzungen werden wie folgt abgeändert :

Ziff. 8.1.1 Im Baugebiet sind nur geneigte Dächer von 30°-45° zulässig. In begründeten Einzelfällen können Befreiungen von der festgelegten Dachneigung für Nebengebäude gestattet werden.

Ziff. 8.1.1.1 Entfällt

Aufgestellt :

Billigheim, den

DIE GEMEINDE :

DER PLANFERTIGER :

DIPL. ING. WERNER THIELE
PFALZGRAF-DIPL. INGENIEUR 81
6950 MÜS BACH

Beglaubigung:

Vorstehende Satzung wurde am 18.11.1986 vom Gemeinderat der Gemeinde Billigheim in öffentlicher Sitzung beschlossen, am 27.11.1986 im Amtsblatt der Gemeinde Billigheim öffentlich bekanntgemacht und mit Schreiben vom 01.12.1986 der Rechtsaufsichtsbehörde Mosbach zur Kenntnis gebracht.

Billigheim, den 01. Dezember 1986



Schwammel

(Schwammel)
Bürgermeister